

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Obermoschel
vom 30.10.2023

Der Stadtrat Obermoschel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.01.2010 außer Kraft.

Obermoschel, den 30. Oktober 2023

Stadt Obermoschel

Ralf Beisiegel
Stadtbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
vom 30.10.2023**

I. Reihengrabstätten (Einzelgräber)

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	450,00 €
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1	450,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte	850,00 €
4. Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Wiesengräber“	450,00 €
4a. Zuschlag für die Pflege des „Wiesengrabes“	250,00 €
5. Überlassung eines Grabplatzes im Gräberfeld „Naturgrabstätten“	450,00 €
6. Überlassung einer Urnenwandgrabstätte	
➤ Beisetzung 1. Urne	500,00 €
➤ Beisetzung 2. Urne	500,00 €
7. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.	

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	450,00 €
--	----------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a) eine Doppelgrabstätte	900,00 €
b) jede weitere Grabstätte	450,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach Ziff. 1 für	
a) eine Urnen-Familiengrabstätte	900,00 €
b) jede weitere Grabstätte	450,00 €
3. Erwerb des Nutzungsrechts an einem „Wiesengrab“	
a) eine Doppelgrabstätte	900,00 €
b) jede weitere Grabstätte	450,00 €
4. Zuschlag für die Pflege des „Wiesengrabes“	250,00 €

5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Doppelgrabstätte 36,00 €
 - b) jede weitere Grabstätte 18,00 €
6. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziff. 1
 - a) für eine Doppelgrabstätte – auf 10 Jahre 900,00 €
7. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 6 erhoben
8. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. je Grabstelle - pauschal 450,00 €
2. je Urnengrabstelle – Pauschal 200,00 €
3. Die Kosten für das Ausheben und Schließen einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte sind bereits in den Überlassungskosten nach Ziff. I/3 enthalten.

V. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials durch die Friedhofsverwaltung/Stadt (Städt. Bedienstete) wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

- Einzelgrab mit Grabstein und Einfassung 300,00 €
- Einzelgrab mit Grabstein ohne Einfassung 150,00 €
- Wahlgrab/Doppelgrab mit Grabstein und Einfassung 500,00 €
- Wahlgrab/Doppelgrab mit Grabstein ohne Einfassung 200,00 €
- Einzelgrab mit Grabplatte 300,00 €
- Wahlgrab/Doppelgrab mit Grabplatte 500,00 €
- Urnen-Einzelgrab 150,00 €
- Urnen-Wahlgrab/Doppelgrab 200,00 €
- Urnen-Einzelgrab mit Grabplatte 200,00 €
- Urnen-Wahlgrab/Doppelgrab mit Grabplatte 300,00 €
- Urnenwandgrabstätte 50,00 €
- Naturgrabstätte mit Stele 50,00 €
- Wiesengrab mit Kissenstein 50,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche - bis zu 4 Tagen | 60,00 € |
| b) jeder weitere Tag | 20,00 € |
| c) in einer Kühlzelle je angefangener Tag | 5,00 € |
| 2. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Urne – bis zu 10 Tagen | 60,00 € |
| b) jeder weitere Tag | 20,00 € |

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 30.10.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Michael Cullmann
Bürgermeister